

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE OTTO-SINGLE-HALLE

IM STADTTEIL GLEMS	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung	2
§ 2 Verwaltung und Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter	3
§ 3 Hausrecht	3
§ 4 Benutzungsplan, Anträge auf Benutzung	4
§ 5 Ferienregelung	4
§ 6 Haftung	4
§ 7 Entgelte	5
§ 8 Ordnungsvorschriften/ Pflichten des Mieters	5
II. Sportlicher Unterrichts- und Übungsbetrieb	6
§ 9 Benutzungszeiten	6
§ 10 Unterrichts- und Übungsbetrieb	7
§ 11 Benutzung der Turngeräte	7
III. Sonderveranstaltungen	8
§ 12 Anmeldung, Genehmigung	8
§ 13 Rücktritt vom Vertrag	8
§ 14 Bereitstellung der Otto-Single-Halle	9
§ 15 Küchenbenutzung	10
§ 16 Außenanlagen	10
IV. Schlussbestimmungen	11
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 18 Inkrafttreten	11

Benutzungsordnung für die Otto-Single-Halle im Stadtteil Glems

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines und Zweckbestimmung

- 1) Die Otto-Single-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen. Sie steht natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen (kurz „Mieter“ genannt) auf schriftlichen Antrag zur Nutzung bzw. für Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2) Die Turn- und Versammlungshalle dient vornehmlich dem Sportunterricht der Uhlandschule Neuhausen – Außenstelle Glems – und dem Kindergarten Glems. Sie steht den Sport treibenden Vereinen für Übungszwecke zur Verfügung. Außerhalb der Unterrichts- und Trainingszeiten kann die Halle für Veranstaltungen, Lehrgänge etc. gemietet werden. Eine Vermietung für sportlichen Regelbetrieb ist an Wochenenden nicht möglich.
- 3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, die sich in der Halle einschließlich der Nebenräume aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Mieter und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den Anordnungen des Aufsichtspersonals.
- 4) Eine Überlassung des Mietobjektes vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter/Veranstalter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
- 5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Otto-Single-Halle besteht nicht.
- 6) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an. Über alle Fälle, die in dieser Benutzungsordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Stadt Metzingen in Abstimmung mit der Ortsverwaltung Glems.
- 7) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
- 8) Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden. Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

§ 2 Verwaltung und Betreiberverantwortung/Veranstaltungsleiter

- 1) Die Halle wird von der Stadt Metzingen verwaltet unbeschadet der Aufgaben des Schulleiters gemäß § 41 Schulgesetz. Für bauliche Angelegenheiten ist das Amt für Planen und Bauen zuständig.
- 2) Die Stadt Metzingen überträgt die Betreiberverantwortung bei der Nutzung der Halle grundsätzlich gem. § 38 Abs. 5 VStättVO auf den Mieter.
- 3) Der Mieter muss der Stadt Metzingen einen Veranstaltungsleiter gem. § 38 VStättVO benennen, der während der gesamten Veranstaltung aber auch während der Auf- und Abbauphasen persönlich anwesend sein muss. Überschreiten diese Zeiten die höchstzulässigen Arbeitszeiten gem. Arbeitsschutzgesetz, so können auch mehrere Veranstaltungsleiter benannt werden. Hier ist jedoch im Vorfeld genau festzulegen, zu welchen Zeiten die jeweiligen Veranstaltungsleiter anwesend sind. Bei der Benutzung der Halle durch Schulen, Vereine und Gruppen sind die Lehrer bzw. die Übungsleiter Veranstaltungsleiter im Sinne der VStättVO. Sie haben für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen und den Anordnungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
- 4) Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten der Halle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein Begleitbogen für den Veranstaltungsleiter zu führen.
- 5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Metzingen Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd untersagen.

§ 3 Hausrecht

- 1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin der Otto-Single-Halle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauphasen vom Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. von der von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Person ausgeübt. Ihren Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter des Mieters bzw. die mit Veranstaltungsleitung beauftragte Person der Stadt Metzingen alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
- 2) Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4 Benutzungsplan, Anträge auf Benutzung

- 1) Für den sportlichen Unterrichts- und Übungsbetrieb (siehe II.) haben die Schulleitung der Uhlandschule sowie der TSV Glems der Ortsverwaltung Glems jeweils einen aktuellen Benutzungsplan zukommen zu lassen. Für Sonderveranstaltungen (siehe III.) stellt die Stadt Metzingen einen Benutzungsplan auf.
- 2) Anträge auf Benutzung müssen für den sportlichen Unterrichts- und Übungsbetrieb bei der Ortsverwaltung Glems und für Veranstaltungen bei der Stadt Metzingen gestellt werden.

§ 5 Ferienregelung

Während der Sommerferien ist die Halle grundsätzlich geschlossen.

§ 6 Haftung

- 1) Die Stadt Metzingen überlässt die Halle in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
- 2) Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
- 3) Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- 4) Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
- 5) Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle, ihrer Einrichtungsgegenstände sowie der überlassenen Geräte stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist

der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.
- 7) Die Stadt haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Mietern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.

§ 7 Entgelte

Die Halle wird der Uhlandschule Neuhausen – Außenstelle Glems -, dem Kindergarten Glems und den Sport treibenden Vereinen für Übungszwecke unentgeltlich überlassen.

Für Sonderveranstaltungen sind die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu entrichten.

§ 8 Ordnungsvorschriften/ Pflichten des Mieters

- 1) Der Haupteingang und die Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltungsdauer offen – und freizuhalten.
- 2) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- 3) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie die Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister oder der Stadt Metzingen zu melden.
- 4) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet.
- 5) Für die gesamte Halle gilt ein Rauchverbot.
- 6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 7) Die Mieter der Halle haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- 8) Für die Abgabe von alkoholischen Getränken an Dritte ist eine Schankerlaubnis notwendig.
- 9) Besonderer Erlaubnis durch die Stadt Metzingen bedürfen
 - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,

- b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften,
 - c) das Anbringen von Plakaten und Werbung jeder Art im inneren und äußeren Hallenbereich.
- 10) Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzu-melden (zum Beispiel Gema) und sich die erforderlichen Genehmigungen recht-zeitig zu beschaffen.
 - 11) Die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht, brennbaren Flüssigkei-ten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgese-henen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Re-chauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
 - 12) Wird aufgrund besonderer Verschmutzung eine Sonderreinigung erforderlich, werden die Kosten nach der Veranstaltung entsprechend des tatsächlich erfor-derlichen Aufwandes abgerechnet. Bei Verweigerung dieser Zahlung können dem Mieter weitere Veranstaltungstermine versagt werden.
 - 13) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

II. Sportlicher Unterrichts- und Übungsbetrieb

§ 9 Benutzungszeiten

- 1) Die Halle steht der Uhlandschule Neuhausen – Außenstelle Glems – und dem Kindergarten Glems für den stundenplanmäßigen Sportunterricht zur Verfügung. Der Stundenplan sollte so gestaltet werden, dass dem Hausmeister genügend Zeit verbleibt, die Halle für Übungsabende und die sonstigen von der Stadt Metz-ingen genehmigten Veranstaltungen herzurichten. Der Ortsverwaltung Glems und dem Hausmeister sind die Sportstunden bei jeder Stundenplanänderung mitzuteilen.
- 2) Sofern die Otto-Single-Halle werktags nicht für den Sportunterricht der Schule benötigt wird, steht die Halle für Sport treibende Vereine und Organisationen bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ist in Ausnahmefällen, bedingt durch Son-derveranstaltungen, eine frühere Beendigung des Trainingsbetriebes erforderlich, wird dies zwischen der Stadt Metzingen und dem TSV Glems abgeklärt.
- 3) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle zu den jeweili-gen Schlusszeiten geräumt ist. Anfangs- und Schlusszeiten sind pünktlich einzu-halten. Die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter sind für die Schließung der Halle verantwortlich.
- 4) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in An-spruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.

- 5) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.
- 6) Das Betreten und die Benutzung der Halle und der Geräte sind nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

§ 10 Unterrichts- und Übungsbetrieb

- 1) Teilnehmer am Sportunterricht und Übungsbetrieb sind zur Reinhaltung der Räume, zur Schonung der Geräte und zur Verhütung von Unfällen verpflichtet.
- 2) Die Halle darf zum Sport- und Übungsbetrieb nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen.
- 3) Schüler und Teilnehmer am Sportbetrieb sind verpflichtet, zum Umkleiden die hierfür bestimmten Umkleideräume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sind sauber zu halten. Mit Strom, Wasser und Wärmeenergie ist sparsam umzugehen.
- 4) Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen eine Beschmutzung und Beschädigung an Einrichtungsgegenständen ausgeschlossen ist.
- 5) Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet. Gewichtheben ist nur auf einer besonderen Unterlage gestattet.
- 6) Der Genuss alkoholischer Getränke und die Einnahme von Speisen sind während des Sportunterrichts und der Übungsabende in der Halle und in den Umkleideräumen nicht gestattet.

§ 11 Benutzung der Turngeräte

- 1) Kleinturngeräte der Schule und des Vereins werden getrennt aufbewahrt. Die gegenseitige Benutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis.
- 2) Großgeräte und Matten der Halle dürfen weder anderwärts noch im Freien verwendet werden; Ausnahmen kann die Ortsverwaltung Glems zulassen.
- 3) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Beim Aufbau ist auf größtmögliche Schonung des Bodens zu achten.
- 4) Nach Beendigung des Sportbetriebs sind bewegliche Geräte an den im Geräte-raum bestimmten Platz zurückzubringen. Festinstallierte Geräte sind wieder in

die Ausgangs- bzw. Ruhestellung zurückzubringen. Die Kleingeräte müssen in die Aufbewahrungsschränke zurückgestellt werden. Jede aufsichtführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückgebracht werden.

III. Sonderveranstaltungen

§ 12 Anmeldung, Genehmigung

- 1) Zur Vermeidung von Störungen des Übungsbetriebs sind sonstige Veranstaltungen im Allgemeinen nur samstags sowie an Sonn- und Feiertagen möglich. Ausnahmen können von der Stadt Metzingen zugelassen werden. Bevor die Halle für Sonderveranstaltungen während Schulsport und Übungszeiten freigegeben wird, sind die nach dem Benutzungsplan Betroffenen zu hören. Wenn die Freigabe durch die Stadt Metzingen erfolgt, ist die planmäßige Benutzung durch die Schule und Vereine im notwendigen Umfang auszusetzen. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt kann nicht geltend gemacht werden.
- 2) Der Antrag auf Überlassung der Halle für Veranstaltungen außerhalb des Benutzungsplanes oder des stundenplanmäßigen Sportunterrichts ist bei der Stadt Metzingen schriftlich einzureichen.
- 3) Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- 4) Kommt die Stadt Metzingen bei Prüfung des Fragebogens zu dem Erkenntnis, dass gemäß VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, werden die notwendigen qualifizierten Personen von der Stadt Metzingen mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5) Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden im Mietvertrag festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Mieter.

§ 13 Rücktritt vom Vertrag

Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Stadt Metzingen nicht zu vertreten hat, nicht durch, gilt Folgendes:

- 1) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Entgelte berechnet.

- 2) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt an, so sind 25 % des ursprünglich zu zahlenden Entgelts zu entrichten, es sei denn, dass die Stadt Metzingen die Halle an diesem Termin noch anderweitig vermieten kann.
- 3) Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Halle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Halle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Vermieterin nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.
- 4) Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Vermieterin vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum bekannt werden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
- 5) Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Halle während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Vermieterin bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 14 Bereitstellung der Otto-Single-Halle

- 1) Die Halle wird dem Mieter rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung vom Hausmeister übergeben. Die Abnahme der Halle erfolgt ebenfalls durch den Hausmeister zusammen mit dem Mieter oder seinem Beauftragten. Werden hierbei noch Mängel festgestellt, so sind diese umgehend vom Mieter oder seinem Beauftragten zu entfernen.
- 2) Der Auf- und Abbau der Stühle und der Tische erfolgt grundsätzlich durch den jeweiligen Mieter. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen. Wird für die Bestuhlung der städtische Bauhof benötigt,

werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle in besenreinem Zustand zu verlassen.

- 3) Die zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen. Eine Überschreitung der festgesetzten Höchstbesucherzahl ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung übernehmen die Mieter die volle Haftung für die daraus entstehenden Folgen.
- 4) Die überlassenen Gegenstände sind nach der Veranstaltung vollzählig und in sauberem Zustand wieder zurückzugeben.
- 5) Durch die Anbringung von Dekorationen im Hallenraum oder auf der Bühne dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen, es können die dafür vorhandenen Haken und Einrichtungen benutzt werden. Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

§ 15 Küchenbenutzung

- 1) Die Küche und deren Inventar werden dem Mieter vor Beginn einer Veranstaltung durch den Hausmeister übergeben. Hierüber ist eine Übernahmeniederschrift zu fertigen.
- 2) Die Küche sowie das überlassene Inventar (Theke, Gläserschrank, Anrichte usw.) sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Hausmeister gereinigt zurückzugeben.
- 3) Der anfallende Müll muss sortiert und in die vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Da die Halle mit Geschirr und Besteck ausgestattet ist, darf kein Einwegbesteck und –geschirr verwendet werden.

§ 16 Außenanlagen

- 1) Die für die Hallenbenutzung geltenden Vorschriften sind auf die Außenanlagen sinngemäß anzuwenden.
- 2) Fahrzeuge, einschließlich Fahrräder, sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Der Hartplatz darf nur bei größeren Veranstaltungen mit Fahrzeugen befahren werden.
- 3) Der Stiefelwaschtrog ist nach jeder Benutzung vom verantwortlichen Verein zu reinigen.
- 4) Aus Energiespargründen ist darauf zu achten, dass die Flutlichtanlage nur zu den unbedingt erforderlichen Zeiten in Betrieb ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Metzingen, Gerichtsstand ist Bad Urach

§ 18 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.01.1996 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Metzingen, den 20. Juli 2012

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister